

**Verordnung
über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß
der nach dem 31. August 1950 eingetretenen
Lohnerhöhungen.**

Vom 8. Februar 1951

§ 1

(1) Soweit nach dem 31. August 1950 tarifliche Löhne und Gehälter verändert worden sind, dürfen die gesetzlichen Preise nach dem Stand vom 31. August 1950 aus diesem Anlaß nicht erhöht werden.

(2) Preiserrechnungsvorschriften, die die Möglichkeit einer Preisänderung im Zusammenhang mit der Kalkulation der jeweils tariflichen Löhne und Gehälter zulassen, dürfen nur unter Beachtung der * Vorschriften des Abs. 1 Anwendung finden.

§ 2

(1) Handlungen, durch welche die Bestimmungen des § 1 umgangen werden, sind verboten. Als Umgehungshandlungen gelten insbesondere Qualitätsverschlechterungen und Leistungsminderungen.

(2) Die preisrechtliche Verpflichtung zur Kostensenkung wird durch die Vorschriften des § 1 Abs. 1 nicht aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
G r o t e w o h l
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
D r . L o c h
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Hinweis auf Veröffentlichungen,
die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind**

	Seite
Die Ausgabe Nr. 3 vom 3. Februar 1951 enthält:	
Polizeiverordnung vom 29. Januar 1951 über das Führen von Sonderkennzeichen, Sondersignalen, Standarten und Wimpeln	5
Bekanntmachung vom 27. Januar 1951 über die Verleihung des Namens „Arbeiter- und Bauernfakultät Wilhelm Pieck“ an die Arbeiter- und Bauernfakultät der Bergakademie Freiberg (Sachs.)	6
Bekanntmachung vom 18. Januar 1951 über Forderungen und Beteiligungen der Deutschen Revisions- und Treuhand AG	6
Bekanntmachung vom 26. Januar 1951 über die Verbindlichkeit eines Nachtrages zu einem Tarifvertrag	6